



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0563-III/3/2016

Wien, am 31. Mai 2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 19. April 2016 unter der Zahl 9052/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gutachten für Waffenbesitzkarte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 6 und 8 bis 11:**

In das Register der Begutachtungsstellen gemäß der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (1. WaffV) können nur Sachverständige eingetragen werden, die zur selbstständigen Berufsausübung als klinischer Psychologe oder Gesundheitspsychologe im Sinne des Psychologengesetz 2013 befugt sind, über eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und die sich verpflichten, Gutachten gemäß den §§ 3 und 4 der 1. WaffV zu erstellen. Die Voraussetzung zur Erlangung der Befugnis als Psychologe tätig zu sein und die Entziehung dieser Befugnis richtet sich somit nach dem Psychologengesetz 2013. Ist ein Psychologe, der in das Register der Begutachtungsstellen eingetragen ist, nicht mehr berechtigt, seine psychologische Tätigkeit auszuüben, oder erstellt er die Gutachten nicht nach den Vorgaben der §§ 3 und 4 der 1. WaffV ist er aus dem Register der Begutachtungsstellen zu streichen.

**Zu den Fragen 2 und 7:**

Das Waffengesetz 1996 zählt in § 8 Abs. 3 jene strafgerichtlichen Verurteilungen auf, die die Verlässlichkeit ex lege ausschließen. Unter „Angriffe gegen den öffentlichen Frieden“ im Sinne dieser Bestimmung sind die Delikte des XX. Abschnittes des StGB zu subsumieren und ist somit auch § 283 StGB (Verhetzung) umfasst. Eine Verurteilung wegen eines von § 8 Abs. 3 WaffG nicht erfassten Deliktes, etwa eine Verurteilung nach dem Verbotsgesetz, bedeutet jedoch nicht, dass der Betroffene jedenfalls verlässlich ist, sondern ist diese Verurteilung in die Prognoseentscheidung des § 8 Abs. 1 WaffG mit einzubeziehen.

**Zu Frage 3:**

Die Erweiterung einer Waffenbesitzkarte ist nur dann zulässig, wenn hierfür eine gesonderte Rechtfertigung gemäß § 22 Abs. 1 WaffG glaubhaft gemacht wird. Die Waffenbehörden haben dabei insbesondere die einschlägige Judikatur der Höchstgerichte zu berücksichtigen.

**Zu Frage 4:**

Gemäß § 2 der 1. WaffV haben Begutachtungsstellen einmal jährlich dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen anonymisiert zu übermitteln. Eine personenbezogene Datenübermittlung, etwa dahingehend, ob eine bestimmte Begutachtungsstelle bestimmte Menschen einer Begutachtung unterzogen hat, ist von der genannten Bestimmung nicht umfasst. Dementsprechend liegen keine solchen Informationen vor.

**Zu Frage 5:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Mag. Wolfgang Sobotka



